

Eingel. 10. April 2024

Zl.



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Murau

Bearb.: Anita Rundhammer
Tel.: +43 (3532) 2101-228
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-118583/2024-2

Murau, am 05.04.2024

Ggst.: **Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 3 Steiermärkisches
Grundverkehrsgesetz;**

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz.

Bei der Grundverkehrsbehörde wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Ing. Gladik Josef, 8850 Murau, Römersiedlung 63

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag vom 09.02.2024

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
KG 65314 St. Blasen	Gst-Nr.: 1085/1	Gst-Nr.: 1085/1: 6.054 m ²
KG 65314 St. Blasen	Gst-Nr.: 1086/2	Gst-Nr.: 1086/2: 4.423 m ²

Gemäß § 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes kann eine Landwirtin/ein Landwirt während der Bekanntmachungsfrist der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, während der Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbehörde in die Vertragsurkunde Einsicht zu nehmen.

8850 Murau - Bahnhofviertel 7 · UID: ATU37001007

Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.

Bankverbindung: Kto-Nr.: 16600002188 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815

IBAN: AT12 20815 16600002188, BIC: STSPAT2GXXX Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>

Sie erreichen uns mit den Steiermärkischen Landesbahnen (Bahn & Bus, Bahnhof Murau-Stolzalpe).

Rechtsgrundlagen:**§ 8a Abs. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:**

Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8a Abs. 2 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrer Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach § 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

§ 4a Z 3. Stmk. Grundverkehrsgesetz Landwirtin/Landwirt:

- a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

Der Bezirkshauptmann i.V.:

Mag. Florian Wallner, I.L.L.M.
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- 1) die Marktgemeinde St. Lambrecht, 8813 St. Lambrecht, Hauptstraße 12
*mit dem Ersuchen, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung gemäß § 8a Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage kundzumachen, **wobei ausdrücklich auf Anschlagsfrist von 3 Wochen hingewiesen wird.***
Die Kundmachung ist der Bezirkshauptmannschaft Murau mit dem Amtssiegel unter Anfügung der Daten des Anschlages bzw. der Abnahme rückzuübermitteln.
- 2) Ing. Gladik Josef, 8850 Murau, Römersiedlung 63 *der/die die vertragsgegenständlichen Liegenschaften zuletzt bewirtschaftet hat mit dem Hinweis, dass eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Murau) binnen 3 Wochen ab Anschlag bei der Gemeinde in welcher die Liegenschaft liegt schriftlich mitteilen kann, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Gleichzeitig mit der Mitteilung ist der Nachweis (z. B. der zum Erwerb vorhandenen Geldmittel, Bestätigung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, dass der gebotene Preis bzw. Pachtzins ortsüblich ist) zu erbringen, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist.*
- 3) die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murau, Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau;
- 4) Dr. Moser Erich & Dr. Moser Martin, 8850 Murau, Schwarzenbergsiedlung 114, per E-Mail;